

Chemikalienrechtliche Einstufung von nikotinhalten Gemischen

Auf Basis zweier Anpassungen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (10. und 13. ATP) der [CLP-Verordnung](#) besteht eine harmonisierte Einstufung des Stoffes **Nikotin** im Anhang VI der CLP-Verordnung. Diese ist verbindlich anzuwenden. Das betrifft allen voran **tabakfreie Nikotinbeutel bzw. Nikotinpouches**. Es gibt drei Expositionswege für akute Toxizität: oral, dermal, inhalativ. In diesem Zusammenhang ist der orale Weg gemeint und wird daher genauer betrachtet.

1. Einstufung als Gift gemäß [Chemikaliengesetz](#) (§ 35 ChemG 1996)

Nikotingehalt pro Einheit	Einstufung	Gefahrenpiktogramm	Signalwort	Einstufung als Gift gemäß § 35 ChemG 1996
$\geq 1,67\%$ bis $< 10,0\%$ bzw. $\geq 16,7\text{ mg/g}$ bis $< 100\text{ mg/g}$	Akut toxisch Kategorie 3 (H301)	 GHS06	Gefahr	Ja
$\geq 10,0\%$ bis $100,0\%$ bzw. $\geq 100\text{ mg/g}$ bis 1000 mg/g	Akut toxisch Kategorie 2 (H300)	 GHS06	Gefahr	Ja

Wenn diese Gemische **nicht** als „verwandte Erzeugnisse“ im Sinne des [Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz \(TNRSG\)](#) klassifiziert sind, unterliegen sie den besonderen Bestimmungen über den Verkehr mit Giften gemäß Abschnitt III des ChemG 1996 (Giftrecht). Eine Abgabe respektive Inverkehrbringen an die breite Öffentlichkeit ist in Österreich nicht mehr zulässig.

Die Einstufung als Gift nach Chemikalienrecht und nach CLP-VO schließen sich nicht gegenseitig aus. Beide Gesetze und Einstufungen müssen jeweils unabhängig geprüft werden und sind beide ggfs. anzuwenden.

2. Einstufung gemäß CLP-Verordnung

Nikotingehalt pro Einheit	Einstufung	Gefahrenpiktogramm	Signalwort	Hinweis
$< 0,25\%$ bzw. $2,5\text{ mg/g}$	Keine	Keines	Keines	Keine chemikalienrechtliche Kennzeichnung erforderlich
$0,25\%$ bis $< 1,67\%$ bzw. $2,5\text{ mg/g}$ bis $16,7\text{ mg/g}$	Akut toxisch Kategorie 4 (H302)	 GHS07	Achtung	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Für Produkte mit einem Nikotingehalt von **weniger als 0,25 % (2,5 mg/g)** besteht **keine Einstufung als gefährlich**, wodurch keine besondere chemikalienrechtliche Kennzeichnung erforderlich ist.

Produkte mit einem Nikotingehalt zwischen **0,25 % und 1,67 % (2,5 mg/g bis 16,7 mg/g)** werden als "**akut toxisch Kategorie 4**" eingestuft und müssen entsprechend mit dem Gefahrenpiktogramm **GHS07 (Ausrufezeichen)** sowie dem Hinweis **H302 ("Gesundheitsschädlich bei Verschlucken")** gekennzeichnet werden.

Produkte innerhalb dieser Grenzen des Nikotingehalts sind dennoch für den freien Verkauf an Endverbraucher zugelassen, sofern sie korrekt gekennzeichnet sind und alle rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

3. Weitere CLP-Einstufungen (Dermale und inhalative Toxizität)

Nikotingehalt pro Einheit	Einstufung	Gefahrenpiktogramm	Signalwort	Hinweis
Bis 35 mg/g (dermal/Aufnahme über die Haut)	Keine Einstufung erforderlich	Keines	Keines	Keine Kennzeichnungserfordernisse
Bis 38 mg/g (inhalativ/Aufnahme über die Atemwege)	Keine Einstufung erforderlich	Keines	Keines	Keine Kennzeichnungserfordernisse

Hier sei angemerkt, dass es bei Überschreiten der Werte von 35 mg/g (dermal) und 38 mg/g (inhalativ) sehr wohl zu den oben erwähnten Einstufungen kommen kann, wie in den Tabellen 1 und 2 dargestellt.

4. Verwendung von Nikotinsalzen

Bei der Berechnung der Einstufung von Nikotinsalzen müssen die Daten der **harmonisierten Einstufung im Anhang VI der CLP-VO** berücksichtigt werden. Dies kann zu anderen (geringeren) Konzentrationsgrenzwerten führen, insbesondere in Bezug auf die dermale Toxizität.

Weitere Hinweise:

Für die Einstufung und Kennzeichnung eines Nikotinbeutels bzw. Nikotinpouches muss nicht nur der Nikotingehalt relevant sein. Auch andere Komponenten können einen Einfluss haben. Das sind beispielsweise:

- **Stabilisatoren und Konservierungsstoffe**
- **Farb- und Zusatzstoffe**

Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung können insbesondere in den [Sicherheitsdatenblättern \(SDB\)](#) der Inhaltsstoffe gefunden werden. Besonders relevant ist in dieser Hinsicht der Abschnitt 3.2. Solche Daten helfen dann bei der weiteren Bewertung der Eigenschaften und ob eine bzw. welche Kennzeichnung für ein konkretes Produkt notwendig ist. Eine [kompakte Einführung](#) in die Einstufung und Kennzeichnung findet sich auf www.wko.at/reach.